

Klinik
Diakonissen
Schladming

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Klinik Diakonissen Schladming GmbH



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KLINIK DIAKONISSEN SCHLADMING (KD)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Verträge, Umfang	1
1.3	Vertragsbestandteile	2
1.4	Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb	2
1.5	Projektleitung des Auftragnehmers.....	3
1.6	Angebotsabgabe, Abgabestelle.....	3
1.7	Angebote.....	4
1.8	Teilangebote	5
1.9	Alternativangebote, Abänderungsangebote.....	6
1.10	Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen	6
1.11	Nachtragsangebote	7
1.12	Schulung/Einweisung	7
1.13	Dokumentation	8
1.14	Dokumentation betreffend technische Anlagen/ Geräte.....	9
1.15	Preise.....	10
1.16	Vadium.....	11
1.17	Arbeits- und Bietergemeinschaften.....	11
1.18	Subunternehmer	11
1.19	Verzug.....	12
1.20	Fixgeschäft.....	13
1.21	Vertragsstrafe.....	13
1.22	Mängel	14
1.23	Übernahme (Abnahme).....	15
1.24	Mängelrüge	16

1.25	Gewährleistung	16
1.26	Rechte aus Gewährleistung	17
1.27	Garantie	17
1.28	Schadenersatz	17
1.29	Inventarisierungsunterlagen	18
1.30	Rechnungslegungsvorschriften	18
1.31	Zahlung, Skonto, Aufrechnung, Zahlungsverzug	19
1.32	Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht	20
1.33	Qualitätssicherung.....	20
1.34	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe	21
1.35	Umweltfreundlichkeit	21
1.36	Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht	21
1.37	Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte	22
1.38	Abfallentsorgung	23
1.39	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung	23
1.40	Erfüllungsort.....	24
1.41	Gerichtsstand, Recht.....	24
1.42	Schlussbestimmungen	24
2	Besondere Bestimmungen für Bauaufträge	25
2.1	Verträge, Umfang.....	25
2.2	Pflichten der KD	26
2.3	Planungsänderungen	26
2.4	Preise.....	26
2.5	Warnpflicht bei Preisabweichungen.....	27
2.6	Rechnungslegungsvorschriften	27
2.7	Prüffrist.....	28
2.8	Zahlung, Skonto	28
2.9	Vertragsstrafe.....	28
2.10	Geschosse	29
2.11	Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)	29
2.12	Schlechtwettererschwernis.....	29
2.13	Koordination diverser Professionisten	29
2.14	Transportmaßnahmen.....	29
2.15	Werk- und Lagerplätze	29
2.16	Schutzmaßnahmen	30
2.17	Lärm- und Staubschutz	30
2.18	Verkehrswege	30

2.19	Baureinigung	31
2.20	Lifte	31
2.21	Schallgedämpfte Maschinen	31
2.22	Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten	31
3	Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte	32
3.1	Verträge, Umfang	32
3.2	Systemumgebung	33
3.3	Anlagen/Geräte – Prüfschein	34
4	Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen	34
4.1	Geltungsbereich	34
4.2	Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)	34
4.3	Software – Instandhaltung	36
4.4	Bereitschaftszeit	37
4.5	Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe	37
4.6	Instandhaltungs- und Störungsprotokoll	38
4.7	Instandhaltungsvertrag	39
4.8	Beendigung	39

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der Klinik Diakonissen Schladming GmbH (in der Folge KD genannt), soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.
- 1.1.2 Je nach Auftragsart sind zunächst die jeweiligen Besonderen Bestimmungen der AGB zu beachten. Die Allgemeinen Bestimmungen und die Sicherheitstechnischen Vorschriften gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte.
- 1.1.3 Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Verträge, Umfang

- 1.2.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und im Auftrag der KD werden ausschließlich von den dazu jeweils befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die spätere Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.
- 1.2.2 Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV – Überprüfung, Hygienegutachten durch ein Institut für Hygiene einer Medizinischen Universität oder einer ähnlichen Institution sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten zB nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl Nr 106/1993 idgF, dem Bauproduktengesetz – BauPG, BGBl Nr 55/1997 idgF, und dergleichen, sind Vertragsbestandteil.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Planungs- und Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBl I Nr 37/1999 idgF, in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, einzuhalten.

- 1.2.4 Der Auftragnehmer hat ohne zusätzliche Vergütung an behördlichen Abnahmen und vereinbarten Besprechungen teilzunehmen sowie dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw allfällige Formalitäten zu erfüllen.
- 1.2.5 Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle.
- 1.2.6 Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung, insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind.
- 1.2.7 Hält der Auftragnehmer Änderungen bzw zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der KD begonnen werden.
- 1.2.8 Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie vertragsgemäß vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der KD jeweils im Einzelfall angeordnet werden. Regieberichte sind täglich zur Bestätigung vorzulegen.

1.3 Vertragsbestandteile

- 1.3.1 Der Vertrag besteht aus Haupt- und Nebenleistungen mit nachstehend angeführten Bestandteilen: die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben oder Gegenbrief ohne Vorbehalte); Angebot samt Beilagen; das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis; AGB der KD; Pläne, Zeichnungen, Muster u dgl.; KD-Standards; einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik; einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen), einschlägige gesetzliche Bestimmungen sowie Regeln der Wissenschaft.
- 1.3.2 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit die AGB im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.
- 1.3.3 Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche auftragsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.4 Rücksichtnahme auf den Krankenhausbetrieb

- 1.4.1 Bei der Vertragserfüllung, insbesondere in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen und -unterbrechungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich.
- 1.4.2 Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein. Diese Stunden werden von Montag bis Sonntag jeweils von 20:00 bis 8:00 Uhr nach Bedarf angeordnet.
- 1.4.3 Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldienstes der KD Folge zu leisten.
- 1.4.4 Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw eines Subunternehmers werden sofort vom Krankenhausareal verwiesen, sobald das ethische, moralische und/oder charakterliche Verhalten bzw Benehmen den hohen Anforderungen des Krankenhausbetriebes nicht entspricht, bzw falls Klagen oder Beschwerden des Krankenhauspersonals oder der Patienten und Besucher über Fehlverhalten der Arbeitnehmer zum Auftraggeber gelangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Falle ohne Kosten- und Terminfolgen Ersatzpersonal zu stellen.

1.5 Projektleitung des Auftragnehmers

- 1.5.1 Vom Auftragnehmer ist bei Angebotsabgabe bzw unverzüglich nach Auftragserteilung ein Projektleiter bzw dessen Stellvertreter namhaft zu machen. Dieser ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsaugenscheinen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet.
- 1.5.2 Der Projektleiter und dessen Stellvertreter können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die KD gewechselt werden.

1.6 Angebotsabgabe, Abgabestelle

- 1.6.1 Angebote auf Basis von Ausschreibungen müssen entsprechend ausgefüllt und rechtsgültig gefertigt vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung angegebenen Abgabestelle inklusive aller Anlagen/Beilagen in einem verschlossenen Kuvert sowie gebunden einlangen, sofern es sich um nicht-elektronische Ausschreibungen handelt. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen. Die Vorderseite des Kuverts hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) das Wort „Angebot“,
 - b) die Auftragsart (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag),

- c) die Auftragskurzbezeichnung,
 - d) die Geschäftszahl der KD (falls vorhanden),
 - e) Firma und Sitz des Bieters.
- 1.6.2 Allfällige lose Bestandteile des Angebots sind mit dem vollen Firmennamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 1.6.3 Die fristgerechte Einreichung bei der angegebenen Abgabestelle erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers.

1.7 Angebote

- 1.7.1 Angebote, dafür erforderliche Kalkulationen und dergleichen werden nicht gesondert vergütet.
- 1.7.2 Besondere Ausarbeitungen von Angeboten werden nicht vergütet. Alle damit zusammenhängenden Urheberrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die KD über.
- 1.7.3 Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, in der Ausschreibung wurde die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen. Sämtliche Beilagen des Auftragnehmers/Bieters sind in deutscher Sprache bzw. beglaubigter Übersetzung beizulegen, widrigenfalls seitens der KD auf Kosten des Auftragnehmers/Bieters eine beglaubigte Übersetzung veranlasst werden kann.
- 1.7.4 Sämtliche im Ausschreibungstext aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.
- 1.7.5 Wird bei Angeboten an einer dafür vorgesehenen Stelle kein Preis eingetragen, so ist dies zu erläutern.
- 1.7.6 Falls verlangt ist das Angebot – samt allen Beilagen – gebunden einzureichen.
- 1.7.7 Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei Rot und Grün unzulässig sind. Bei unvollständigen Einheitspreisantteilen

wird bei der Angebotsprüfung nach folgenden Korrekturregeln vorgegangen:
Die Zeichen „-“ und „/“ gelten als Null. Dies gilt auch bei Einheitspreisen.

- 1.7.8 Wird ein elektronischer Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag gesondert zu vermerken („Achtung Datenträger“). Der Angebotsdatenträger hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 zu entsprechen.
- 1.7.9 Ist der Datenträgeraustausch für die Angebotsabgabe vereinbart, so hat der Auftragnehmer neben dem vollständig ausgepreisten Datenträger und einer ausgefüllten Liste der Bieterlücken den Allgemeinen Teil des von der KD aufgelegten Ausschreibungstexts vollständig auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.
- 1.7.10 Die Übermittlung von Angeboten auf elektronischem Weg ist mit Ausnahme dezidierter elektronischer Ausschreibungen unzulässig.
- 1.7.11 Allenfalls von der KD beigestellte Umschläge sind zu verwenden.
- 1.7.12 Bei Abweichungen des vom Auftragnehmer ausgefüllten Angebots, gilt ausschließlich der bei der KD (Ausschreibende Stelle) aufgelegte Originaltext.
- 1.7.13 Der Bieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen bzw überlassenen Angebotsunterlagen in allen Punkten auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, insbesondere das übergebene Leistungsverzeichnis sowohl hinsichtlich des Leistungstextes als auch der Mengen sowie auf Übereinstimmung mit den beigeschlossenen und zur Einsicht aufliegenden Plan- und sonstigen Unterlagen zu überprüfen. Der Bieter hat sich weiters über die örtlichen Besonderheiten, Gegebenheiten der Baustelle bzw des Aufstellungs- oder Installationsortes (zB Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Strom- und Wasseranschlüsse, etc) zu informieren und die übergebenen bzw überlassenen Unterlagen daraufhin zu prüfen.
- 1.7.14 Stellt der Bieter dabei Mängel oder Fehler fest oder hat er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung so ist er verpflichtet, dies spätestens bei Angebotsabgabe dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Lässt der Text einer Position bezüglich Ausführung, Ausmaß oder Abrechnung verschiedene Auslegungen zu, so ist der Bieter verpflichtet, darauf spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich aufmerksam zu machen.
- 1.7.15 Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

1.8 Teilangebote

- 1.8.1 Sofern Teilangebote zugelassen werden hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der KD ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

1.9 Alternativangebote, Abänderungsangebote

- 1.9.1 Alternativ- oder Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots einzureichen.
- 1.9.2 Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Auftragnehmer durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen. Bescheinigungen von in anderen Vertragsparteien des EWR ansässigen anerkannten Stellen werden anerkannt.
- 1.9.3 Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.
- 1.9.4 Für jedes Alternativ- oder Abänderungsangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Auftragnehmer je ein Gesamt-Alternativ- oder Abänderungsangebotspreis zu bilden.
- 1.9.5 Bei Alternativ- oder Abänderungsangeboten müssen insbesondere die Fabrikate sowie deren artikelspezifische Bezeichnungen wie Type, Artikelnummer, und dergleichen angeführt werden.
- 1.9.6 Die im Leistungsverzeichnis namentlich angeführten bestimmten Erzeugnisse (Referenzfabrikate und Typen) sollen, über die Leistungsbeschreibung hinausgehend, den gewünschten Standard festlegen. Sofern der Positionstext „oder gleichwertig“ enthält, kann der Bieter ein Fabrikat und Type seiner Wahl einsetzen. Der Bieter hat durch Prüfzeugnisse anerkannter Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen im Sinne des BVergG die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen. Erfordern die gleichwertig angebotenen Materialien bzw Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder ausgeführten Leistungen, so gehen im Falle der Beauftragung die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bieters.

1.10 Ohne Vertrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

- 1.10.1 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der KD nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des Auftragnehmers geschehen kann. Der Auftragnehmer hat der KD diesbezüglich Schadenersatz zu leisten.
- 1.10.2 Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der KD wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der KD hievon unverzüglich Mitteilung zu machen.

1.11 Nachtragsangebote

- 1.11.1 Insbesondere im Baubereich unterliegen sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw -leistungen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.
- 1.11.2 Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.
- 1.11.3 Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

1.12 Schulung/Einweisung

- 1.12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der KD vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender der KD einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung des Vertragsgegenstands – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software –so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.
- 1.12.2 Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz – MPG, BGBl Nr 657/1996, idgF. Entsprechende Dokumentationen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw – upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.
- 1.12.3 Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

- 1.12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.
- 1.12.5 Schulungen/Einweisungen finden vor Ort bei der KD statt.
- 1.12.6 Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 1.23 in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

1.13 Dokumentation

- 1.13.1 Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw Lieferort des Vertragsgegenstands zur Verfügung zu stellen.
- 1.13.2 Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen, welcher Art auch immer, darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.
- 1.13.3 Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Leistungen vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gemäß Punkt 1.12 eingeschulte qualifiziertes Personal der KD verständlich ist.
- 1.13.4 Die vollständige digitale Übergabe der Dokumentation ist nach Aufforderung beizubringen.
- 1.13.5 Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.
- 1.13.6 Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.
- 1.13.7 Der Auftragnehmer haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

- 1.13.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen, und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.
- 1.13.9 Die KD ist berechtigt, die Dokumentation von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf eigene Kosten überprüfen zu lassen. Fällt die Prüfung des Sachverständigen negativ aus, so ist der Auftragnehmer zur Verbesserung binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten und Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.
- 1.13.10 Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.
- 1.13.11 Die vollständige Dokumentation ist in dreifacher Ausfertigung spätestens bei der Übernahme (Abnahme) gemäß Punkt 1.23 zu übergeben.

1.14 Dokumentation betreffend technische Anlagen/ Geräte

- 1.14.1 Zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören pro Standort:
- f) eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) in doppelter Ausfertigung sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
 - g) eine Kurzbedienungsanleitung in deutscher Sprache,
 - h) eine vollständige technische Dokumentation in dreifacher Ausfertigung, enthaltend:
 - Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen,
 - Abgleichvorschriften,
 - Pflegeanweisungen,
 - Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen,
 - weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
 - i) Service- und Instandhaltungssoftware – Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
 - j) eine Dokumentation vorhandener EDV-Komponenten- Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus- inklusive erforderlicher Sicherungskopien der Software,

- k) ein Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- l) Einweisungen/Schulungen,
- m) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel, Ersatzteillisten und dergleichen) einschließlich der Ergänzungslieferungen,
- n) Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- o) eine Prüfkarte (Messwerte, Instandhaltungsintervalle und dergleichen).

1.15 Preise

- 1.15.1 Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Festpreise exklusive Umsatzsteuer innerhalb der vereinbarten Zuschlags- bzw Preisbindungsfrist.
- 1.15.2 Werden veränderliche Preise vereinbart, so sind die entsprechenden Angaben, die eine exakte Preisumrechnung ermöglichen, anzugeben.
- 1.15.3 Die Preise sind samt allen geforderten Aufgliederungen und den allenfalls notwendigen Erläuterungen bekannt zu geben.
- 1.15.4 Die Summe der Produkte aus den Mengen multipliziert mit den Einheitspreisen ergibt den Gesamtpreis. Dieser ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- 1.15.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen, so gelten die vereinbarten Preise. Die Preisaufgliederungen sind nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen, es sei denn, dass eine dem Preis entsprechende Preisaufgliederung nachweisbar ist.
- 1.15.6 Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis.
- 1.15.7 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung.
- 1.15.8 Handelt es sich bei den Leistungen um Sonderangebote bzw gelten Einführungspreise, so ist in für jedermann erkennbarer Form schriftlich darauf hinzuweisen.

- 1.15.9 Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim Auftragnehmer.
- 1.15.10 Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
- 1.15.11 Preisangaben sind mit maximal zwei Nachkommastellen zulässig. Bei Verwendung von mehr als zwei Nachkommastellen wird automatisch gerundet.

1.16 Vadium

- 1.16.1 Zur Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter/ Auftragnehmer während der Angebots- bzw Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, kann ein Vadium vereinbart werden.
- 1.16.2 Das Vadium ist spätestens mit Abgabe des Angebots in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen und wird nach Zuschlagserteilung/Auftragsvergabe oder Nichtannahme/ Ausscheidung des Angebots innerhalb von 4 (vier) Wochen zurückgestellt.

1.17 Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 1.17.1 Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen/erfüllen. Innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Auftragserteilung hat die Bietergemeinschaft der KD einen von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigten Arbeitsgemeinschafts-Vertrag vorzulegen.
- 1.17.2 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der KD gegenüber solidarisch.
- 1.17.3 Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Partner der Arbeitsgemeinschaft ist nicht möglich. Die Leistungsrechnungen sind durch den bevollmächtigten Vertreter vorzulegen. Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber an den bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter beizubringen.

1.18 Subunternehmer

- 1.18.1 Die Weitergabe eines Teilauftrags an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der KD zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- 1.18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Zahlungen der KD an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der Auftragnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).
- 1.18.3 Der Auftragnehmer garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Vertragspflichten aus dem mit der KD geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.
- 1.18.4 Der Auftragnehmer hat jene wesentlichen Teilleistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem Vertragswerk mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.
- 1.18.5 Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer sind unter Angabe der Firma, des Geschäftssitzes und der Geschäftsführung zu benennen.
- 1.18.6 Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt.
- 1.18.7 Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ermächtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei vollem Schadenersatz durch den Auftragnehmer.

1.19 Verzug

- 1.19.1 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, hat er die KD unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die KD bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (siehe Punkt 1.23).
- 1.19.2 Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die KD unverzüglich zu verständigen.

- 1.19.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die KD wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen bzw angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 1.19.4 Besteht die KD im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

1.20 Fixgeschäft

- 1.20.1 Ist die Erfüllung des Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt ausdrücklich bedungen, so ist die KD nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.
- 1.20.2 Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Ersatzvornahme und den Rücktritt vom Vertrag.
- 1.20.3 Das Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

1.21 Vertragsstrafe

- 1.21.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % (ein Prozent) des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % (zwanzig Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt.
- 1.21.2 Für Bauaufträge gilt hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe Punkt 2.9.
- 1.21.3 Die Vertragsstrafe wird bei bloß objektivem Verzug in Abzug gebracht, ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht Voraussetzung. Ein Verschulden der KD schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.
- 1.21.4 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.
- 1.21.5 Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit der Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber der entgangene Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

1.21.6 Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

1.21.7 Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

1.22 Mängel

1.22.1 Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die

- a) die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/Gesamtsystems nur leicht einschränken,
- b) zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
- c) nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
- d) durch temporäre Maßnahmen seitens der KD umgangen werden können,
- e) die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

1.22.2 Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw in solcher Weise einschränken, dass

- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
- b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- c) es zu Beeinträchtigungen der (Patienten)Sicherheit kommt,
- d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,
- e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

1.22.3 Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (zB Schnittstellen-Anpassungen), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel.

1.22.4 Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel.

1.22.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

1.23 Übernahme (Abnahme)

1.23.1 Der Auftragnehmer hat der KD die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der KD zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom Auftragnehmer erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der KD zu ermitteln.

1.23.2 Der Auftragnehmer hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) der KD zu erwirken. Allfällige Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom Auftragnehmer anlässlich der Übernahme an die KD zu übergeben.

1.23.3 Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.

1.23.4 Von der/den Übernahme(n) ist eine Niederschrift zu verfassen, die von den Vertragsparteien zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der Auftragnehmer die Übergabe und die KD die Übernahme der Leistung.

1.23.5 Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.

1.23.6 Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des Auftragnehmers erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Falle wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Der Auftragnehmer kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.

1.23.7 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die KD nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht unterbrochen.

1.23.8 Wird der Vertragsgegenstand mit unwesentlichen oder wesentlichen Mängeln übernommen, behält die KD das Vertragsentgelt im entsprechenden Ausmaß zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.

- 1.23.9 Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere Schulungs-/Einweisungsunterlagen gemäß Punkt 1.12, der schriftlichen Dokumentation gemäß Punkt 1.13, der angeforderten Ersatzteilliste, von Hilfsmitteln wie Servicesoftware, und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 1.23.10 Nutzung und Gefahr gehen mit der protokollierten Übernahme (Abnahme) auf die KD über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der KD durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 1.23.11 Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme.

1.24 Mängelrüge

- 1.24.1 Die KD hat dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen.

1.25 Gewährleistung

- 1.25.1 Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Punkt 1.23) vorhanden sind, und wird durch das Bestehen einer Überwachung durch die KD nicht eingeschränkt.
- 1.25.2 Bei Leistungen nach Mustern gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert.
- 1.25.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen mindestens 3 (drei) Jahre, für bewegliche Sachen mindestens 2 (zwei) Jahre, für Dachdecker-, Isolierarbeiten und Isolierverglasungen mindestens 5 (fünf) Jahre.
- 1.25.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übernahme.
- 1.25.5 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist.
- 1.25.6 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen.

1.25.7 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.

1.25.8 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen, zu Lasten des Auftragnehmers.

1.26 Rechte aus Gewährleistung

1.26.1 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch).

1.26.2 Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt.

1.26.3 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom Auftragnehmer verweigert oder kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die KD die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).

1.26.4 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die KD nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung).

1.27 Garantie

1.27.1 Bei Mängeln, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 (drei) Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 (ein) Jahr ab der Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

1.28 Schadenersatz

1.28.1 Der Auftragnehmer haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung); bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

- 1.28.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden ungeachtet ihrer Natur, die unmittelbar oder mittelbar durch die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstanden sind. Wird der Auftraggeber hierfür von geschädigten Dritten in Anspruch genommen, so hat ihn der Auftragnehmer von jeder Verbindlichkeit den Dritten gegenüber zu befreien und den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

1.29 Inventarisierungsunterlagen

- 1.29.1 Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.
- 1.29.2 Eine Liste der Geräteserien, EDV-Datensteckdosen- (falls genutzt) sowie der entsprechenden Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.

1.30 Rechnungslegungsvorschriften

- 1.30.1 Rechnungen sind spätestens 1 (ein) Monat nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen, an die Finanzbuchhaltung der KD zu übermitteln. Eine verspätete Einreichung verzögert im selben Ausmaß die Bezahlung.
- 1.30.2 Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte und dergleichen) sind – auf Verlangen zweifach – beizulegen.
- 1.30.3 Die Rechnungslegung ist schlüssig nachvollziehbar zu gestalten. Bezeichnungen sind zu erläutern bzw handelsüblich auszuführen. Auf Abkürzungen ist zu verzichten.
- 1.30.4 Die erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Vertrag bzw der Zusatzangebote anzuführen. Abrechnungen sind mengenmäßig anzugeben und müssen sich exakt auf die entsprechenden Positionen des Vertrags/ Leistungsverzeichnisses beziehen.
- 1.30.5 Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen.
- 1.30.6 Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, dh als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet.

- 1.30.7 Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen (Gesamtpreis), Berechnungsgrundlage für allfällige Prämien und dergleichen ist der Gesamtpreis. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind, Abschlagszahlungen sind anzuführen.
- 1.30.8 Ist eine Rechnung bzw die beizulegenden Unterlagen mangelhaft, fehlerhaft oder nicht schlüssig nachzuvollziehen, so wird sie dem Auftragnehmer zurückgestellt und hat dieser innerhalb von 30 (dreißig) Tagen eine neue Rechnung samt den beizulegenden Unterlagen vorzulegen. Unterlässt es der Auftragnehmer, innerhalb dieser Frist eine überprüfbare Rechnung vorzulegen, so ist die KD berechtigt, selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

1.31 Zahlung, Skonto, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- 1.31.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung der KD, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KD.
- 1.31.2 Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner zur Bezahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 4 % pro Jahr. Der Vertragspartner ist darüber hinaus auch zum Ersatz anderer durch seinen schuldhaften Verzug verursachter Schäden verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringlichkeitsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 1.31.3 Werden Rechnungen von der KD zurückgestellt bzw bemängelt, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit Eingang einer neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels.
- 1.31.4 Die Skontofrist wie die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach mängelfreier und vollständiger, protokollierter Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KD. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.
- 1.31.5 Ohne Bedingung (zB Zahlungsfrist) angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 1.31.6 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt.

- 1.31.7 Wurde die Leistung ohne vertragliche Vereinbarung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungs- bzw Prüffrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.
- 1.31.8 Die Annahme der Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 (sechs) Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
- 1.31.9 Überzahlungen können von der KD 5 (fünf) Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden.
- 1.31.10 Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten des Auftragnehmers aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

1.32 Prüf- und Warnpflicht, Anspruchsverzicht

- 1.32.1 Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Prüf- und Warnpflicht (Warn-, Hinweis-, Melde-, Untersuchungs- und Prüfpflicht), bei deren Verletzung er sich schadenersatzpflichtig macht.
- 1.32.2 Die umfassende Prüf- und Warnpflicht besteht darin, dass der Auftragnehmer mit äußerster Sorgfalt nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmanns und insbesondere gemäß seinen berufsspezifischen Kenntnissen alle diesen Vertrag betreffenden und im Einfluss- oder Einsichtnahmebereich des Auftragnehmers angesiedelten Bedingungen, Vorkommnisse und dergleichen zu analysieren und an die KD und gegebenenfalls an Drittbeauftragte weiterzuleiten hat.
- 1.32.3 Diese Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung bis zur Übernahme.
- 1.32.4 Ebenso hat der Auftragnehmer – bei sonstigem Verzicht der Geltendmachung von Ansprüchen jedweder Art – spätestens bei der Vertragsannahme bzw bei der Angebotsabgabe im Rahmen einer Ausschreibung schriftlich mitzuteilen, wenn er Bedenken gegen den Vertragsgegenstand und die mit der Ausführung seiner Leistung zusammenhängenden Leistungen anderer Auftragnehmer hat bzw diese aus sonstigen Wahrnehmungen resultieren. Weiters hat der Auftragnehmer unschlüssige (technische und terminliche) Angaben bis zu diesem Zeitpunkt bzw unverzüglich mitzuteilen.

1.33 Qualitätssicherung

1.33.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der jeweils gültigen ÖNORMen bzw Europa-Normen (zB EN ISO 9000 und 9001) Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffend die Herstellung des Vertragsgegenstands bzw betreffend sein Unternehmen zu treffen und auf Verlangen nachzuweisen. Diese Verpflichtung, unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand selbst erzeugt oder von einem Vorlieferanten zugekauft wurde.

1.33.2 Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt auch für allfällige Vorlieferanten bzw Subunternehmer.

1.34 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe

1.34.1 Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

1.35 Umweltfreundlichkeit

1.35.1 Die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren (Verwert- und Wiederverwendbarkeit), soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem jeweils aktuellen Marktangebot möglich ist, wird prinzipiell bevorzugt. Sofern im Einzelfall für die Auftragsdurchführung relevant, wird die Umweltgerechtigkeit von Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen als Kriterium berücksichtigt.

1.36 Vertraulichkeit, Datenschutz, Konsultationspflicht

1.36.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Vertrag geheim zu halten, insbesondere alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören.

1.36.2 Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

1.36.3 Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf diese Geheimhaltung und das Datengeheimnis nach § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I Nr 165/1999 idgF, verpflichten.

- 1.36.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.
- 1.36.5 Daten über die Gesundheit sind sensible Daten, deren Verwendung besonderen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen unterliegt. Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer unterliegen im Rahmen der gesamten Auftragserfüllung und auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses einer strengen Verschwiegenheitspflicht.
- 1.36.6 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten. Zudem unterliegen sämtliche Informationen über Angehörige von Patienten sowie Besucher und Mitarbeiter des Auftraggebers dieser Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 1.36.7 Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht auch hinsichtlich aller ihnen im Zuge der Auftragsausführung bekannt gewordenen und/oder vom Auftraggeber anvertrauten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern und Subunternehmern ist die Einsichtnahme in alle im Unternehmen des Auftraggebers befindlichen Schriftstücke, Akten, das Öffnen von Schränken, Schreibtischen und der unbefugte Aufenthalt in nicht zur Auftragsausführung notwendigen Räumlichkeiten etc ausdrücklich untersagt. Insbesondere bedarf der Zutritt zu IT-Räumlichkeiten und IT-Anlagen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
- 1.36.8 Ausnahmen von bzw Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen erlangen Gültigkeit ausnahmslos nur über schriftliche Anordnung durch den Auftraggeber. Wird im Zusammenhang der auszuführenden Tätigkeiten Zugang zu sensiblen Daten gewährt, hat der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und Subunternehmer diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge, zieht Schadenersatzpflicht nach sich und kann straf- und arbeitsrechtliche Folgen haben.

1.37 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 1.37.1 Der Auftragnehmer haftet der KD dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten/ Rechten Dritter sind, wie zB.: Muster-; Marken- und Patentrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KD diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 1.37.2 Der Auftragnehmer verschafft der KD Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichen Umfang.

1.38 Abfallentsorgung

- 1.38.1 Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen jeglicher Art sowie Sonderabfällen, demontierten und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutts und dergleichen ist vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 1.38.2 Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.
- 1.38.3 Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, zB Behinderung des Arbeitsablaufs bzw der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung, etc.
- 1.38.4 Zwischenlagerungen am Gelände der Auftraggeberin bedürfen der vorherigen Zustimmung der KD.
- 1.38.5 Zwischenlagerungen haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung – AstV, BGBl II Nr 368/1998 idgF, der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl Nr 340/1994 idgF, und dergleichen.
- 1.38.6 Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.39 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- 1.39.1 Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der KD vorgegebenen (Rahmen)Terminplan. Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Vertragsparteien sämtlichen wechselseitigen Verpflichtungen nachgekommen sind, frühestens nach mängelfreier Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der KD.
- 1.39.2 Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (zB Streik, Aussperrungen und dergleichen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem Auftragnehmer entstehen dadurch keine Ansprüche.
- 1.39.3 Die Vertragsparteien sind zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, insbesondere bei

- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei,
- b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine Vertragspartei oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

1.40 Erfüllungsort

- 1.40.1 Erfüllungsort ist Schladming oder der von der KD im Bestellschein/ Auftragschreiben angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der KD bzw der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.
- 1.40.2 Die Einbaustelle/der Lieferort ist jene/r am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist (zB: Erfüllungsort: Schladming, Salzburgerstraße 777; Lieferort/Einbaustelle: Raum B12.10.0.082).
- 1.40.3 Die Übergabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.41 Gerichtsstand, Recht

- 1.41.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Schladming. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.
- 1.41.2 Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

1.42 Schlussbestimmungen

- 1.42.1 Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KD.
- 1.42.2 Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
- 1.42.3 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.
- 1.42.4 Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/ Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

- 1.42.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB der KD unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 1.42.6 Alle in den AGB der KD genannten Geldbeträge sind auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.
- 1.42.7 Änderungen der AGB der KDS treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 (dreißig) Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet ab Seite <http://www.schladming.diakonissen.at> in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Auftragnehmer das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten die AGB der KDS in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

2 Besondere Bestimmungen für Bauaufträge

2.1 Verträge, Umfang

- 2.1.1 Die Kosten der Prüfungen behördlich autorisierter Prüfanstalten der gelieferten oder verwendeten/verarbeiteten Baustoffe oder Bauteile, Befunde und Leistungen für Herstellung, Manipulation und Transporte der Materialproben, sind Vertragsbestandteil.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit der KD für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege zu sorgen.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig auf alle am Montageort geltenden Sicherheitsvorschriften in geeigneter Form hinzuweisen.

- 2.1.4 Generell sind die Bauvorhaben an Werktagen innerhalb der Normalarbeitszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr abzuwickeln. Fallweise ist jedoch damit zu rechnen, dass Teile der Leistung außerhalb der Normalarbeitszeit auszuführen sind. Eine flexible Arbeitszeitgestaltung ist daher unumgänglich notwendig.

2.2 Pflichten der KD

- 2.2.1 Die KD stellt dem Auftragnehmer zur Verfügung
- a) Erstellung und Instandhaltung der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser,
 - b) Erstellung und Instandhaltung der Stromversorgung bis zum Hauptverteiler inklusive Strom,
 - c) Erstellung und Instandhaltung der Baubeleuchtung in den Hauptverkehrsflächen (Stiegen und Gänge) samt hierfür notwendigem Strom für alle elektrischen Geräte (exklusive Pumpenstrom für Baugrubenwasserhaltung sowie Heizkosten für Bautrocknung),
 - d) Vornahme von Vermessungsarbeiten (Kontrollmessungen) in Gebäuden,
 - e) Bestandspläne zur Einbindung der jeweiligen Planungs- und Baumaßnahmen in den Bestand.

2.3 Planungsänderungen

- 2.3.1 Im Rahmen der Detailplanung sind geringfügige, jedoch begrenzte Änderungen möglich. Die vorliegenden beschriebenen Arbeiten sind für die Ermittlung der Einheitspreise bindend.

2.4 Preise

- 2.4.1 Beeinflusst die Änderung der Art einer Leistung gemäß Punkt 1.2 den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vereinbart, so sind Preisänderungen bzw die Preise für zusätzliche Leistungen vor der Ausführung geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat hierüber ehestens ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Hauptangebots erstellten Preisen vorzulegen.

- 2.4.2 Beeinflusst die Änderung von Mengen der vereinbarten Leistung gemäß Punkt 1.2 den Gesamtpreis der vertragsgemäß zu erbringenden Leistung oder den Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen, so können über Verlangen der KD neue Preise vereinbart werden, wenn die Abweichung vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen 10 % (zehn Prozent) beträgt.
- 2.4.3 Die Baustellengemeinkosten sind – sofern nicht von der KD in einer eigenen Position erfasst – in die Einheitspreise einzukalkulieren. Sämtliche für die fachgerechte Ausführung erforderlichen Maßnahmen (Meterriss udgl.) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.5 Warnpflicht bei Preisabweichungen

- 2.5.1 Der Auftragnehmer hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis (netto) und vom Preis von Gruppen gleichartiger Leistungen von zumindest 5 % (fünf Prozent) oder vom Preis einzelner Positionen von zumindest 10 % (zehn Prozent) unverzüglich hinzuweisen.
- 2.5.2 Überschreitungen bedürften einer separaten Beauftragung durch die KD, widrigenfalls die zugrundeliegenden Leistungen nicht vergütet werden.

2.6 Rechnungslegungsvorschriften

- 2.6.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen und zwar bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen, bei Pauschalpreisen oder bei einem Pauschalgesamtpreis nach dem vereinbarten Leistungsumfang.
- 2.6.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.
- 2.6.3 Aufmaße, die nur vom Auftragnehmer festgestellt wurden, sind der KD ehestens schriftlich mitzuteilen. Verweigert die KD die Anerkennung dieser einseitig festgestellten Aufmaße, so ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen und hat der Auftragnehmer die Kosten dieser neuerlichen Feststellung zu tragen.

2.6.4 Mengen werden auf Grund der Aufmaßfeststellung nach den diesbezüglichen Vereinbarungen (Leistungsverzeichnis) oder nach den einschlägigen ÖNORMen berechnet.

2.6.5 Im Falle von Teuerungsrechnungen sind diese getrennt von der Hauptrechnung als eigene Rechnung zu stellen. Auf Punkt 2.5 wird ausdrücklich hingewiesen.

2.7 Prüffrist

2.7.1 Die Prüffrist für Teilrechnungen beträgt 30 (dreißig) Tage, jene für Schlussrechnungen 60 (sechzig) Tage ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung der KD.

2.7.2 Die Prüffrist beginnt frühestens mit der Übernahme der (Teil-)Leistung.

2.7.3 Werden Rechnungen von der KD zurückgestellt bzw bemängelt, so beginnt die Prüffrist erst mit Eingang einer neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels.

2.8 Zahlung, Skonto

2.8.1 Die Zahlungsfrist (siehe Punkt 1.31) beginnt nach Ablauf der Prüffrist (siehe Punkt 2.7).

2.8.2 Die Skontofrist beginnt nach Ablauf der Prüffrist.

2.8.3 Mit Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten für jede fristgerechte Zahlung einer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schlussrechnung. Falls ein vereinbarter Skonto wegen nicht termingerechter Bezahlung einer oder mehrerer Abschlags-, Teilschluss- und/oder Schlussrechnungen durch den Auftraggeber nicht geltend gemacht werden kann, verliert der Auftraggeber den Skonto nur für diese Rechnung(en), nicht jedoch für den gesamten Auftrag.

2.9 Vertragsstrafe

2.9.1 Die Höhe der Vertragsstrafe pro Kalendertag wird – sofern nicht anderslautend vereinbart - wie folgt festgesetzt:

bis € 7.500,-- 1,00 % mind. € 75,--
bis € 50.000,-- 0,50 % mind. € 100,--
bis € 200.000,-- 0,50 % mind. € 500,--
über € 200.000,-- 0,10 % mind. € 750,--

2.9.2 Als Maximalpönale werden 10 % (zehn Prozent) festgesetzt.

2.10 Geschosse

2.10.1 Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschosse.

2.11 Stromversorgung, Beleuchtung (Installationen)

2.11.1 Alle über die bauseits errichtete provisorische Stromversorgung und Beleuchtung hinausgehenden, notwendigen Anlagen, wie insbesondere die Beleuchtung und die elektrische Beheizung von Aufenthaltsräumen sowie die besondere Beleuchtung von Arbeitsplätzen, sind durch den Auftragnehmer beizustellen.

2.12 Schlechtwettererschweris

2.12.1 Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vorgegebene/vereinbarte Fristen/ Termine.

2.13 Koordination diverser Professionisten

2.13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Koordination sämtlicher Abläufe mit den übrigen Professionisten im Rahmen der jeweiligen Bauvorhaben. Den Anordnungen des Baustellenkoordinators (wird für Bauvorhaben eigens bekannt gegeben) ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bestimmungen der Baustellenordnung sind einzuhalten. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist einzuhalten.

2.13.2 Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind Vertragsbestandteil.

2.14 Transportmaßnahmen

2.14.1 Jegliche Transportmaßnahmen sind den eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht zu koordinieren. Sofern die örtliche Bauaufsicht eine Anlieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt anordnet, ist mit dem Transport zuzuwarten.

2.14.2 Materialanlieferungen können nur in solchem Umfang vorgenommen werden, wie es die Lagermöglichkeiten vor Ort in den vorgegebenen Bereichen zulassen und soweit die Materialien unverzüglich verarbeitet werden können.

2.15 Werk- und Lagerplätze

2.15.1 Lagerplätze stehen nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung.

- 2.15.2 Für die Bereitstellung von Baumaterial in größerem Umfang hat der Auftragnehmer Lagerplätze außerhalb des Krankenhausgeländes zu verwenden.
- 2.15.3 Für Lagerräume, Baubüros und Bauunterkünfte sowie sonstige, nicht für die Nutzung durch die KD bestimmte Unterkünfte in Form von aufstellbaren Containern, Baracken und dergleichen, hat der Auftragnehmer ebenso in Abstimmung mit der KD zu sorgen, wie für die Fundierung der Einrichtungen und die Ver- und Entsorgung derselben.
- 2.15.4 Auf Anordnung sind Container doppelstöckig aufzubauen sowie Umlagerungen vorzunehmen.
- 2.15.5 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen, insbesondere behördliche Bewilligungen einzuholen, sofern Nachbargrundstücke oder Straßengrund zur Lagerung bzw Baustelleneinrichtung benötigt werden.

2.16 Schutzmaßnahmen

- 2.16.1 Das Einrichten und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist zu treffen.
- 2.16.2 Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden, Rohrteilen oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Anrainergebäuden und hat die KD vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 2.16.3 Sämtliche Leitungsangaben sind vom Auftragnehmer bezüglich ihrer genauen Lage zu überprüfen.

2.17 Lärm- und Staubschutz

- 2.17.1 Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.

2.18 Verkehrswege

- 2.18.1 Die im Bauablaufkonzept sowie von der örtlichen Bauaufsicht vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten. In anderen Bereichen (Gebäude, Gelände) dürfen weder Transporte vorgenommen werden, noch dürfen sich dort Arbeitskräfte aufhalten.

2.18.2 Zuwiderhandelnde werden von der örtlichen Bauaufsicht von der Baustelle verwiesen und verpflichtet sich der Auftragnehmer in diesem Fall, ohne Kosten- und Terminfolgen Ersatzpersonal zu stellen. Derartige Erschwernisse und Hindernisse haben keinen Einfluss auf die einzuhaltenden Ausführungstermine.

2.18.3 Die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl Nr 340/1994 idgF, sind einzuhalten.

2.19 Baureinigung

2.19.1 Der Arbeitsplatz ist laufend zu säubern (besenrein zu halten). Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe, Geräte und dergleichen sind von der Baustelle zu entfernen.

2.19.2 Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die KD nach Setzung einer Nachfrist von 7 (sieben) Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (zB Reinigung und Entsorgung) zuzüglich einem zehnpromzentigen Verwaltungskostenzuschlag in Abzug bzw im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen.

2.19.3 Die Fälligkeit des Vertragsentgelts ist bis zur Herstellung des Endzustands gehemmt.

2.19.4 Sollten die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, erfolgt die Aufteilung aliquot unter allen Auftragnehmern im Verhältnis ihrer Auftragswerte (netto).

2.20 Lifte

2.20.1 Vorhandene Lifte dürfen – für Personen- und Materialtransporte – nur nach Zustimmung der KD und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des Auftragnehmers verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der Auftragnehmer aufzukommen.

2.21 Schallgedämpfte Maschinen

2.21.1 Alle Arbeiten innerhalb des Krankenhausareals sind mit besonders schallgedämpften Maschinen auszuführen. Die einschlägigen Gesetze und Vorschriften sind Vertragsbestandteil.

2.22 Schlagbohrmaschinen, Schrämmarbeiten

- 2.22.1 Montagearbeiten mit Schlagbohrmaschinen und Schrämmarbeiten dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden.

3 Besondere Bestimmungen für IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte

3.1 Verträge, Umfang

- 3.1.1 Verträge beinhalten neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Eigenschaften jedenfalls die erforderlichen Warn- und Sicherheitseinrichtungen.
- 3.1.2 Angebotene Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.
- 3.1.3 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt die KD zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Abteilung IT/Sicherheitsfachkraft der KD zu klären.
- 3.1.4 Bei der Lieferung von Anlagen/Geräten hat der Auftragnehmer für die allenfalls erforderliche Zwischenlagerung und sichere Verwahrung (Absperrung) in den dafür vorgesehenen Räumen zu sorgen. Die Montage bzw Aufstellung in den vorgesehenen Räumen nach Terminplan für die einzelnen Bauabschnitte ist sicherzustellen. Seitens der KD können auch Teillieferungen und Teilmontage bzw Teilaufstellung verlangt werden.
- 3.1.5 Lieferung und Montage aller Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen untereinander, sowie zwischen den Geräten und den bauseits vorhandenen bzw vereinbarten Anschlüssen, sind durch den Auftragnehmer sicher zu stellen.
- 3.1.6 Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind sämtliche mit der Lieferung und der betriebseigenen Installation verbundenen Arbeiten vom Auftragnehmer durchzuführen.
- 3.1.7 Alle für die Installation relevanten Angaben und Maße müssen vor Ort unter Berücksichtigung der üblichen Bautoleranzen und Systemkomponenten geprüft und aufgemessen sowie mit der örtlichen Bauleitung abgeklärt werden. Dies gilt insbesondere für die Lieferung von Einbauten.

- 3.1.8 Über die Möglichkeit zur Einbringung der Anlagenteile hat sich der Auftragnehmer vor Ort gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu informieren.
- 3.1.9 Die Realisierung von erforderlichen Wand- und Deckenunterkonstruktionen ist Vertragsbestandteil bzw Bestandteil des Angebots.
- 3.1.10 Nachstehende Leistungen sind Vertragsbestandteil:
- a) Anarbeiten der Anbauteile,
 - b) Aussparungen für Einbauteile,
 - c) Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen,
 - d) Bemusterungen, Probestellungen,
 - e) Schutz der Gipskarton- und Metallwände,
 - f) Ausfugungen,
 - g) Schutz anderer Geräte und Anlagen.
- 3.1.11 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen bzw Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den Auftragnehmer entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

3.2 Systemumgebung

- 3.2.1 Sind vom Auftragnehmer gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte vom gleichen Typ vorhanden, so sind auch für diese nach Aufforderung aktuelle Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw Updates/Upgrades) gegen Entgelt zu liefern und zu installieren, so dass eine einheitliche Ausstattung, Bedienung und Funktion sichergestellt ist.
- 3.2.2 Sind dem Auftragnehmer von anderen Vorlieferanten gelieferte IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technische Anlagen/Geräte gleichen Typs von der KD bekannt gegeben worden, so gilt die im vorstehenden Absatz genannte Verpflichtung.
- 3.2.3 Die sich aus der Anpassung der Systemumgebung ergebenden Kosten sind gesondert mit genauer Auflistung der benötigten Komponenten anzugeben.

- 3.2.4 Hinsichtlich der vom Auftragnehmer bereits gelieferten IT-Systeme (Hardware, Software) bzw technischen Anlagen/ Geräte vom gleichen Typ ist jedenfalls eine vollständige und detaillierte Auflistung der kompletten Hard- und Software pro IT-System (Hardware, Software) bzw technischer Anlage/Gerät zu liefern.

3.3 Anlagen/Geräte – Prüfschein

- 3.3.1 Der Nachweis der Einhaltung der in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Regeln der Technik hat durch einen vom österreichischen TÜV Wien, Institut für Medizintechnik anerkannten Prüfschein einer in- oder ausländischen Prüfanstalt für Medizintechnik zu erfolgen (Typenprüfzeugnis, Genehmigungsausweis). Aus dem mit dem Gerät zu liefernden Prüfschein muss hervorgehen, nach welchen Bestimmungen geprüft wurde.
- 3.3.2 Liegt kein Prüfschein vor, hat der Auftragnehmer die/das Anlage/Gerät auf seine Kosten vor Auslieferung einer Stückprüfung (Einzelprüfung) durch eine staatlich autorisierte inländische Prüfanstalt für Medizintechnik zu unterziehen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung ist mit der/dem technischen Anlage/Gerät mitzuliefern und vor Beginn des Probetriebs zu übergeben.
- 3.3.3 Fehlt die geforderte Bescheinigung, kann die KD die/das Anlage/Gerät einer Stückprüfung (Einzelprüfung) unterziehen lassen und vom Vertrag zurücktreten, sofern das Prüfungsergebnis negativ ist. Die Prüfungskosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer.

4 Besondere Bestimmungen für Instandhaltungen

4.1 Geltungsbereich

- 4.1.1 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten als Mindeststandard für Instandhaltungen jeglicher Art auch ohne Abschluss eines Instandhaltungsvertrags gemäß Punkt 4.7.

4.2 Umfang (Wartung, Instandsetzung und Inspektion)

- 4.2.1 Die Instandhaltung umfasst die vollständige Wartung, Instandsetzung und Inspektion des Vertragsgegenstands (inklusive Hochvakuumelemente). Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf die ÖNORM M 8100 verwiesen. Hinsichtlich Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen und Geräten ist ÖNORM 8103 maßgebend. Die Instandhaltungsanleitungen sind in Anlehnung an die ÖNORM M 8101, die Ersatzteillisten in Anlehnung an die ÖNORM M 8102 auszuführen. Die Strategien der Überwachung, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen, Maschinen und Geräten und der Verringerung der Lebensdauerkosten sind vom Auftragnehmer nach ÖNORM M 8106 festzulegen.
- 4.2.2 Die Instandhaltung umfasst insbesondere
- a) Wartung, Instandsetzung und Inspektion für Hard und Software vor Ort,
 - b) periodische Wartung und Inspektion gemäß den Vorgaben der KD,
 - c) Kontrolle der elektrischen und mechanischen Sicherheit,
 - d) Kontrolle der Funktionsfähigkeit,
 - e) Überprüfung der Bildqualität,
 - f) Beseitigung der bei der Überprüfung festgestellten Mängel nach Rücksprache mit der KD,
 - g) Ersatz aller Hardwarekomponenten inklusive Hochvakuumelemente inklusive aller Software-Updates im Rahmen der beauftragten Funktionen,
 - h) Software – Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung gemäß Punkt 4.3.
- 4.2.3 Die Instandhaltung bei Medizinprodukten ist unter Berücksichtigung der Herstellerangaben so vorzunehmen, dass die Sicherheit und einwandfreie Funktion des Medizinprodukts erhalten bleibt. Verwendete Ersatzteile inklusive etwaiger Hilfsmittel/Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Auswahl (zB Dimensionierung) sowie ihrer technischen Eigenschaften den Originalteilen und Originalhilfsmittel/-stoffen mindestens gleichwertig sein. Bei Verwendung von Originalersatzteilen gilt diese Anforderung als erfüllt.
- 4.2.4 Besteht kein Instandhaltungsvertrag gemäß Punkt 4.7, so sind die Kosten für die Instandhaltung getrennt anzubieten bzw auszuweisen wie folgt:
- a) Arbeitszeit,
 - b) An-/Abreise,

- c) Spesen,
 - d) allfällige Transportkosten.
- 4.2.5 Der KD, sowie von ihr beauftragten Dritten, wird – sowohl während als auch nach Ablauf eines Jahres nach der Übernahme des Vertragsgegenstands – das Recht eingeräumt, jederzeit eigenes Personal zur Instandhaltung heranzuziehen.
- 4.2.6 Der Auftragnehmer garantiert die erforderliche Kooperation der KD sowie von ihr beauftragter Dritter mit dem jeweiligen Hersteller.
- 4.2.7 Kommt der Auftragnehmer der vereinbarten Instandhaltung nicht oder nur unvollständig nach, kann die KD unter Nachfristsetzung von 14 (vierzehn) Tagen wahlweise das Instandhaltungsentgelt für den entsprechenden Zeitraum aliquot zurückfordern/reduzieren oder eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers durchführen (lassen).

4.3 Software – Instandhaltung

- 4.3.1 Zur Instandhaltung zählt insbesondere
- a) unverzügliche Beseitigung von Störungen und Mängeln und die Wiederherstellung aufgrund von Mängeln zerstörter Systeme und Dateien. Dazu zählt auch die Aufklärung von Störungen, die von EDV-Komponenten anderer Lieferanten des Auftragnehmers verursacht werden.
 - b) laufende Anpassung der Software an folgende Umgebungsbedingungen
 - geänderte Betriebssystem- und Datenbankversionen,
 - gesetzliche Rahmenbedingungen,
 - Handelsbräuche,
 - c) periodische Information über Erweiterungen und Verbesserungen von Programmen,
 - d) kostenpflichtige Softwareerweiterungen sowie entsprechende Beratung/Schulung, soweit von der KD schriftlich gewünscht,
 - e) Bereitschaft zur Vornahme kundenspezifischer Änderungen bzw Ergänzungen,
 - f) Koordination von Dienstleistungen und Instandhaltungsaktivitäten durch einen qualifizierten Dispatcher seitens des Auftragnehmers während der vereinbarten Instandhaltungsdauer,
 - g) Verpflichtung zur koordinierten Installation von Updates und Patches in Produktivsystemen durch den Auftragnehmer erst nach Vereinbarung bzw

Freigabe durch die Systemadministration der KD,

- h) Rücksichtnahme auf Vorgaben der KD vor allem hinsichtlich notwendiger Anpassungen an das IT-Umfeld der KD bei Erweiterung der Software im Rahmen der Releaseplanung,
- i) Unterstützung vor Ort bei der Installation neuer Softwareversionen,
- j) Führung eines beim Auftragnehmer aufliegenden Versionskatalogs sowie jeweiliger Änderungshistorien aller bei der KD installierten Software-Module, Updates und Patches. Bei Bedarf ist der KD Einsicht in die Änderungshistorie zu gewähren bzw können Auszüge angefordert werden.
- k) Aufklärung von Systemfehlern und die sonstige Beratung der KD-Systembetreuer beim Einsatz der Software,
- l) Aufbewahrung des Quellcodes in der bei der KD aktuell eingesetzten Version zur Nachschau und Versionspflege,
- m) Anpassungen und Ergänzungen der Bedienungsanleitungen entsprechend den Leistungen,
- n) Nachführung der Dokumentation und anderer Unterlagen,
- o) Ferninstandhaltung per Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen, allfällige Leitungskosten trägt der Auftragnehmer,
- p) telefonische Hotline (inkludiert Second-Level Support).

4.4 Bereitschaftszeit

- 4.4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gilt eine Bereitschaftszeit von Montag bis Freitag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr.
- 4.4.2 Die Störungsbehebung erfolgt soweit möglich durch
 - a) Ferninstandhaltung mittels Datenübertragungseinrichtungen mit entsprechenden Zutrittssicherheitssystemen
 - b) telefonische Anweisungen des Auftragnehmers an das Personal der KD.

4.5 Reaktionszeit, Wiederinstandsetzungszeit, Vertragsstrafe

- 4.5.1 Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen nach Störungsmeldung eine fachgerechte Reparatur in Angriff genommen wird.
- 4.5.2 Im Falle von Störungsmeldungen innerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb 1 (einer) Stunde bei aufrechem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung, in Angriff genommen.
- 4.5.3 Im Falle von Störungsmeldungen außerhalb der Bereitschaftszeit wird die Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer innerhalb von 1 (einer) Stunde bei aufrechem Instandhaltungsvertrag, längstens jedoch innerhalb von 4 (vier) Stunden, gerechnet ab dem Beginn der nächsten Bereitschaftszeit, in Angriff genommen.
- 4.5.4 Wiederinstandsetzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Vertragsgegenstand so wieder instandgesetzt wird, wie er vor dem Gebrechen bestanden hat.
- 4.5.5 Im Falle der Zerstörung der Software des Vertragsgegenstands hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 (zwei) Tagen eine Kopie der jeweiligen Software kostenlos nachzuliefern und zu installieren.
- 4.5.6 Sofern Wiederinstandsetzungsmaßnahmen zu keinem Ergebnis führen, das – eventuell durch Umgehungsmaßnahmen – eine Fortführung des Betriebs ohne Störungen ermöglicht, hat ein Techniker des Auftragnehmers innerhalb von 5 (fünf) Stunden ab dieser Erkenntnis am/bei der Lieferort/Einbaustelle des Vertragsgegenstands die Störungsbehebung in Angriff zu nehmen. Der Techniker setzt seine Arbeit – auch außerhalb der Bereitschaftszeit – fort, bis die Störung behoben ist.
- 4.5.7 Zur Wiederinstandsetzung hat die KD lediglich die nach den Bedienungsanleitungen hergestellten Datensicherungen beizustellen.
- 4.5.8 Die vom Auftragnehmer garantierten Reaktions- und Wiederinstandsetzungszeiten sind – unabhängig von vereinbarten regulären Instandhaltungseinsätzen – einzuhalten.
- 4.5.9 Im Verzugsfall wird, gerechnet vom Ablauf der Fristen 4.5.2 bzw 4.5.3 eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % (ein Prozent) pro angefangener Stunde maximal jedoch 10 % (zehn Prozent) des Auftragswerts (netto), festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn die Frist nach 4.5.6 unzweckmäßig verstrichen ist, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

4.6 Instandhaltungs- und Störungsprotokoll

- 4.6.1 Der Auftragnehmer hat die Instandhaltung und das Einspielen neuer Programme und neuer Software- Versionen schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.6.2 Der Auftragnehmer hat Instandhaltungs- und Störungsberichte zu führen, die insbesondere jede Instandhaltungshandlung wie folgt erfassen:
- a) Datum der Instandhaltungshandlung,
 - b) ausgefallene bzw gewartete Komponente,
 - c) Dauer des Ausfalls,
 - d) Fehlermeldungen von Hardware oder Software,
 - e) Ursache der Störung,
 - f) Art der Behebung
 - g) Name des Instandhaltungstechnikers.
- 4.6.3 Vorstehendes gilt auch für das Einspielen neuer Programme und neuer Software-Versionen.
- 4.6.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen das Protokoll der letzten 12 (zwölf) Monate zu übermitteln.
- 4.6.5 Auf die mangelnde Fälligkeit des Vertragsentgelts bei unvollständiger Dokumentation gemäß Punkt 1.13 wird gesondert hingewiesen.

4.7 Instandhaltungsvertrag

- 4.7.1 Die Erstprüfung einer in Betrieb stehenden Anlage im Zuge der Instandhaltung ist Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.

4.8 Beendigung

- 4.8.1 Der Instandhaltungsvertrag kann seitens der KD frühestens nach einem Jahr unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Monatsletzten mittels eingeschriebener Briefsendung gekündigt werden.
- 4.8.2 Der Instandhaltungsvertrag endet jedenfalls bei Außerbetriebnahme des Instandhaltungsgegenstands durch die KD. Das Entgelt für den Monat der Außerbetriebnahme ist aliquot zu verrechnen. Damit sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Instandhaltungsvertrag abgegolten.

- 4.8.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Instandhaltungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit zu kündigen.
- 4.8.4 Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus dem Instandhaltungsvertrag trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht nach, wird der KD das Recht der Vertragsauflösung eingeräumt.
- 4.8.5 Die AGB der KD sind Bestandteil des Instandhaltungsvertrags.